



BÜRGERVEREIN
LEONBERG-SILBERBERG E.V.

Bürgerverein Leonberg-Silberberg e.V.

Satzung der Tennisgruppe

1. Neuauflage

mit allen Nachträgen

Stand: 26. Februar 2005

§ 1

Name

Die Gruppe trägt den Namen:

Bürgerverein Leonberg-Silberberg e.V. – Tennisgruppe –

§ 2

Rechtsform, Zweck

- (1) Die Tennisgruppe ist ein Zusammenschluß von Mitgliedern des Bürgervereins Leonberg-Silberberg e.V. zum Zweck der Pflege des Tennissports.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere durch die Veranstaltung eines regelmäßigen Spielbetriebs erreicht werden.
- (3) Die Tennisgruppe möchte den Vereinsjugendlichen die Pflege und das Erlernen des Tennissportes ermöglichen. Näheres regelt die Vereinsjugendordnung im Anhang.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Tennisgruppe kann jedes Mitglied des Bürgervereins Leonberg-Silberberg e.V. werden.

- (2) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Bürgervereins, der Satzung der Tennisgruppe und den Ordnungen derjenigen Verbände, denen der Bürgerverein oder die Tennisgruppe als Mitglieder angehören.
- (3) Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.
- (4) Die Höchstmitgliederzahl wird vom Vorstand der Tennisgruppe festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.
- (5) Jedes Mitglied der Tennisgruppe hat die Möglichkeit auf eine passive Mitgliedschaft. Diese muss schriftlich beantragt werden und setzt mindestens eine fünfjährige Vollmitgliedschaft in der Tennisgruppe voraus.
Über die Umwandlung von der Vollmitgliedschaft auf die passive Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft durch mehrheitlichen Beschluss. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Feststunde, haben jedoch auf dem Tennisplatz Spielberechtigung. Der Spielterminwunsch ist beim Spielwart zu beantragen.
Alle passiven Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vollmitglieder.
Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorsitzenden der Tennisgruppe zu richten.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Aufnahmeanträge die festgesetzte Höchstmitgliederzahl, wird eine Warteliste geführt. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach der Reihenfolge der Warteliste.
- (3) Änderungen der Reihenfolge der Warteliste bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung,

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß aus der Tennisgruppe oder aus dem Bürgerverein Leonberg-Silberberg e.V.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres erklärt werden.
Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung kommt es auf den Eingang beim Vorsitzenden an.
- (3) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags oder sonstiger Forderungen im Rückstand bleibt
 - erheblich gegen die Interessen der Gruppe verstoßen hat
 - sich unehrenhafter Handlungen schuldig machtDer Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an den Schlichtungsausschuß des Bürgervereins Leonberg-Silberberg e.V. zulässig.
Eine weitere Anfechtungsmöglichkeit ist nicht gegeben.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der Tennisgruppe auf rückständige Beitragsforderungen oder sonstiger Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
 - dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - die Tennisanlage des Vereins unter Beachtung der Platzordnung oder sonstiger Anordnungen zu benutzen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet

- die Ziele des Vereins und der Tennisgruppe zu fördern.
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- die Jahresbeiträge jeweils bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Tennisgruppe erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsleistungen anordnen. Nicht erbrachte Arbeitsleistungen sind durch Geldleistungen auszugleichen. Die Höhe der Geldleistungen legt der Vorstand fest.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Aufnahme fällig, der Jahresbeitrag bis zum 31. März des Geschäftsjahres.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Über Erlaß, Ratenzahlung oder Stundung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 9

Organe

- Organe der Tennisgruppe sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung des Bürgervereins statt. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung auf zwei Jahre
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlußfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- (4) Anträge zur Tagesordnung werden in einer Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzende schriftlich eingereicht werden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder Stimmzettel.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden der Tennisgruppe
 - seinem Stellvertreter
 - dem Kassierer
 - dem Spielwart
 - dem Schriftführer
 - mindestens zwei Beisitzern

- (2) Dem Vorstand gehört ferner der Vorsitzende des Bürgervereins Leonberg-Silberberg e.V. an..
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende der Tennisgruppe, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Tennisgruppe. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erlässt die Regelungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs (Platzordnung siehe Anlage).

§ 12

Sitzungsniederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift über die gefaßten Beschlüsse oder über den wesentlichen Versammlungsverlauf anzufertigen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13

Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse der Tennisgruppe wird von den Kassenprüfern des Bürgervereins vorgenommen. Sie ist mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand der Tennisgruppe angehören.

§ 14

Vermögen

Das Vermögen der Tennisgruppe ist Vermögen des Bürgervereins Leonberg-Silberberg e.V..

§ 15

Auflösung

- (1) Zu einer Auflösung der Tennisgruppe bedarf es einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei einer Auflösung des Bürgervereins ist die Tennisgruppe ebenfalls aufgelöst.

§ 16

Geltungsbereich

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung, Bestimmungen der Satzung des Bürgervereins entgegenstehen gilt die Satzung des Bürgervereins Leonberg-Silberberg e.V..
- (2) Bei Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder der Satzung selbst ist die Satzung des Bürgervereins für die Tennisgruppe entsprechend anwendbar.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung treten mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Tennisgruppe in Kraft.

Sämtliche Nachträge wurden in der hier vorliegenden Version mit Stand April 2004 eingearbeitet.

Leonberg-Silberberg 10. April 2004

gez. G. Kautzmann
1. Vorsitzender

ANHANG

Jugendordnung

- § 1 Name und Mitgliedschaft
Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der Tennisgruppe des Bürgervereins Silberberg.
- § 2 Aufgaben und Ziele
Die Vereinsjugend hat die Möglichkeit, im Verein den Tennissport zu erlernen und auszuüben. Dazu bietet der Verein für die Jugendlichen ein Jugendtraining durch den Vereinsjugendtrainer an.
- § 3 Jugendvollversammlung
Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie wird vom Vorsitzenden der Tennisgruppe oder einem von ihm Beauftragten mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie wählt den Vereinsjugendsprecher mit einfacher Mehrheit.
- § 4 Vereinsjugendsprecher
Der Vereinsjugendsprecher ist bei Angelegenheiten, welche die Vereinsjugend unmittelbar betreffen, stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand der Tennisgruppe.
- § 5 Jugendkasse
Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird getrennt von der Kasse der Tennisgruppe, jedoch vom Kassenwart der Tennisgruppe geführt.
- § 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung
Die Jugendordnung muß von der Mitgliederversammlung der Tennisgruppe beschlossen werden. Sie ist Teil deren Satzung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Tennisgruppe.